

**13. JULI 2017 – Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Region und der
Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem
deutschen Sprachgebiet**

[Gebilligt durch das D. vom 23.10.2017, B.S. 06.12.2017]

KAPITEL 1 – GRUNDSÄTZE

Artikel 1 - §1 – Gegenstand des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens sind die Modalitäten für die Durchführung der gleichzeitigen Gemeinde- und Provinzialwahlen, die von der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet gemeinsam abgehalten werden.

Absatz 1 ist anwendbar unbeschadet der Zuständigkeit der Wallonischen Region bzw. der Deutschsprachigen Gemeinschaft, jede für ihren Teil, für die Regelung:

1. der inhaltlichen Bestimmungen, die auf die Provinz.- bzw. Gemeindewahlen anwendbar sind und nicht die Durchführung der gleichzeitigen Wahlen im engeren Sinne gemäß Absatz 1 betreffen,
2. der Überprüfung der Wahlkandidaten insbesondere hinsichtlich der Kontrolle der Wahlausgaben gemäß dem Gesetz vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte, unbeschadet des Artikels 8,
3. der Einsprüche gegen die Gemeinde- oder Provinzialwahlen.

§2 – Wenn sich infolge eines oder mehrerer Einsprüche gegen die Wahlen gemäß §1 die Durchführung neuer gleichzeitiger Gemeinde- und Provinzialwahlen auf dem deutschen Sprachgebiet als notwendig erweist, werden diese ebenfalls durch die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft gemäß den Modalitäten dieses Zusammenarbeitsabkommens gemeinsam durchgeführt.

Art. 2 - Die gleichzeitigen Gemeinde- und Provinzialwahlen auf dem deutschen Sprachgebiet gemäß Artikel 1 werden als elektronische Wahlen mit Papierbescheinigung durchgeführt.

Bei diesen Wahlen ist das Buch I des vierten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, hiernach „Kodex“ genannt, unter Berücksichtigung der in diesem Zusammenarbeitsabkommen vorgesehenen Anpassungen unbeschadet des Artikels 1 §1 Absatz 2 anwendbar.

KAPITEL 2 – ALLGEMEINE MODALITÄTEN

Art. 3 - Die Regierungsermächtigungen gemäß Artikel L4112-5 Absatz 4, L4112-9 Absatz 1, L4112-17 §1, L4121-3 §6 Absatz 5, L4122-3 §2 Absatz 2 und §3 Absatz 2, L4122-5 §1 Absatz 3 und §5, L4122-6 §1 Absatz 2 und §2 Absätze 2 und 4, L4122-8 §2, L4123-1 §3, L4123-2 §3 Absatz 2, L4124-1 §6 Absatz 1, L4125-1 §5 und §6 Absatz 2, L4125-5 §7 Absatz 2 und §8, L4125-10 §1 *in fine*, L4131-4 §1 Absatz 5, L4132-1 §1 Nummer 7 und §3 Absatz 1, L4133-2 §3 Absatz 1, L4135-1 Absatz 1, L4135-3 §§3 bis 5, L4135-4 Absatz 2, L4141-1 §§1 bis 3, L4142-4 §5 Absatz 1 und §6 Absatz 2, L4142-18 Absatz 1, L4142-24 *in fine*, L4143-3 §2 Absatz 1, L4143-4 §1 Absatz 2, L4145-2 §2, L4145-5 §3 Absatz 2 und L4145-16 §1 Absatz 2 des Kodex werden gemeinsam von der Wallonischen Regierung und von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgeführt.

Art. 4 - §1 – Die Entscheidungen gemäß Artikel L4122-6 §2 Absätze 1, 3 und 5 und L4123-1 §1 Absatz 2 des Kodex werden gemeinsam von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft getroffen.

Kommt es hinsichtlich der Aufteilung der Wähler in Sektionen und der Bestimmung der Wahllokale gemäß Artikel L4123-1 §2 des Kodex zu keiner Übereinstimmung zwischen dem Gemeindegremium und dem Provinzgouverneur oder dem von ihm bestimmten Beamten, wird die Entscheidung gemeinsam durch die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft getroffen.

Die Veröffentlichung der Mitteilung gemäß Artikel L4124-1 §2 des Kodex, die Übermittlung der Anweisungen gemäß Artikel L4125-10 §1 des Kodex und die Ausstellung der Legitimationskarten gemäß Artikel L4143-8 §1 Absatz 3 werden gemeinsam von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft durchgeführt.

§2 – Die Wallonische Regierung oder ihr Beauftragter und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder ihr Beauftragter melden jeweils die eventuellen Mehrfachkandidaturen gemäß Artikel L4142-17 des Kodex.

Die Datenverarbeitung gemäß Artikel L4142-18 des Kodex erfolgt unter der jeweiligen Kontrolle und Verantwortung der Wallonischen Regierung oder ihres Beauftragten und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder ihres Beauftragten.

Art. 5 - §1 – Bei der Übermittlung von Dokumenten oder Informationen an die Regierung oder an ihren Beauftragten gemäß Artikel L4122-3 §2 Absatz 1 und §3 Absatz 1 *in fine*, L4122-6 §1 Absatz 1, L4123-2 §3 Absatz 1, L4125-1 §6 Absatz 1, L4125-5 §7 Absatz 4, L4142-17, L4142-24 *ab initio* und L4145-16 §1

Absatz 1 des Kodex wird gleichzeitig eine Kopie an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder an ihren Beauftragten übermittelt.

§2 – Die Wallonische Regierung oder ihr Beauftragter und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder ihr Beauftragter können jeweils die Übermittlung von Teilergebnissen gemäß Artikel L4112-21 §1 des Kodex beantragen.

Art. 6 - Sofern sie die Gemeindewahlen betreffen, werden die Aufgaben des Provinzgouverneurs gemäß Artikel L4123-1 §2 Absatz 1 und §4, L4123-2 §4 und L4143-3 §2 Absatz 2 des Kodex gemäß den Anweisungen der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgeführt.

Art. 7 - §1 – Bei der Übermittlung von Dokumenten oder Informationen an den Provinzgouverneur gemäß Artikel L4122-7 §2 Absatz 2, L4122-35 Absatz 4 und L4124-1 §4 Absatz 1 des Kodex wird gleichzeitig eine Kopie an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder an ihren Beauftragten übermittelt.

§2 – Die Dokumente und Informationen gemäß Artikel L4145-16 §3 Absatz 1 des Kodex werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder ihrem Beauftragten an Stelle des Provinzgouverneurs gemäß den in den genannten Bestimmungen festgelegten Modalitäten und unter Berücksichtigung der notwendigen Anpassungen übermittelt.

Art. 8 - §1 – Wenn eine Person gleichzeitig für die Provinzial- und Gemeindewahlen kandidiert, erfolgt die Überprüfung dieses Kandidaten insbesondere hinsichtlich der Kontrolle der Wahlausgaben ausschließlich durch die regionale Kontrollkommission der Wallonischen Region gemäß den Modalitäten des Kodex.

§2 – Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt einen Bericht über die Wahlausgaben der Gemeindewahlkandidaten an den Präsidenten des Gerichts erster Instanz in Namur, damit er diesen in seinen Bericht gemäß Artikel L4131-2 des Kodex aufnehmen kann.

Art. 9 - Alle Kosten im Zusammenhang mit der Entscheidung für die elektronische Wahl mit Papierbescheinigung, welche die Kosten einer Papierwahl übersteigen, sind ausschließlich von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu tragen, die Kosten der Validierung und eventueller Einsprüche inbegriffen.

Die Kosten einer Papierwahl entsprechen dem Betrag, den die Wallonische Region dem Dienstleister zahlt, der das Papier für die Herstellung der Stimmzettel aller Wahlkreise auf dem französischen Sprachgebiet liefert.

Spätestens am 30. Mai des Jahres nach den Wahlen gemäß Absatz 1 überweist die Wallonische Region der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Betrag, welcher den Kosten einer Papierwahl pro Wähler auf dem französischen Sprachgebiet, multipliziert mit der Anzahl der auf dem deutschen Sprachgebiet zu den Provinzialwahlen zugelassenen Wähler, entspricht.

KAPITEL 3 – MODALITÄTEN ZUR NUTZUNG DER ELEKTRONISCHEN WAHL MIT PAPIERBESCHEINIGUNG

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 - Die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft beschließen durch den Abschluss des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens, dass für Wahlkreise, Wahlkantone und Gemeinden, die sich im deutschen Sprachgebiet befinden, bei den Provinzial- und Gemeindewahlen ein elektronisches Wahlsystem mit Papierbescheinigung benutzt wird.

Art. 11 - §1 – Ein elektronisches Wahlsystem mit Papierbescheinigung umfasst pro Wahlbüro:

1. eine elektronische Urne mit einem Scanner,
2. mehrere Wahlcomputer, die jeweils mit einem Berührungsbildschirm, einem Drucker für die Stimmzettel und einem Chipkartenleser ausgestattet sind,
3. einen Computer für den Vorsitzenden mit einer Einheit zur Initialisierung der Chipkarten,
4. einen Barcodeleser für die Visualisierung des Inhalts des Barcodes durch den Wähler,
5. Chipkarten.

Jede Wahlkabine ist mit einem Wahlcomputer ausgestattet.

In jedem Wahlbüro befindet sich in mindestens einer Wahlkabine neben einem Wahlcomputer auch ein Barcodeleser für die Visualisierung des Inhalts des Barcodes durch den Wähler.

Jedes Wahlbüro verfügt über einen Wartebereich, der mindestens einen Meter von der Urne entfernt ist.

Darüber hinaus verfügt jeder Wahlvorstand des Kantons und der Gemeinde über ein oder mehrere elektronische Systeme zur Totalisierung der Stimmen, die in den von diesem Wahlvorstand abhängenden Wahlbüros abgegeben werden.

§2 – Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmen in gegenseitigem Einverständnis die Regeln nach denen die Kandidatenlisten auf den Bildschirmen der Wahlcomputer präsentiert werden.

Die elektronischen Wahlsysteme mit Papierbescheinigung, die elektronischen Systeme zur Totalisierung der Stimmen und die in den Artikeln 27 und 28 erwähnten Wahlprogramme dürfen nur benutzt werden, wenn sie den in gegenseitigem Einverständnis von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegten allgemeinen Zulassungsbedingungen entsprechen, wobei diese Bedingungen zumindest die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Systems und das Stimmgeheimnis gewährleisten.

Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft stellen diese Übereinstimmung nach Stellungnahme der Prüfstelle fest, die zu diesem Zweck von ihnen zugelassen worden ist.

Die Stellungnahme der zugelassenen Prüfstelle wird veröffentlicht.

Art. 12 - §1 – Die Modalitäten zum Ankauf sowie zum Unterhalt und zur Lagerung des in Artikel 11 §1 erwähnten Systems werden von der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt.

Für den Ankauf, den Unterhalt und die Lagerung der elektronischen Systeme zur Totalisierung auf dem Niveau der Wahlkantone werden die Modalitäten durch die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, gegebenenfalls mit den betroffenen Gemeinden, in einer Bestimmung festgelegt.

§2 – Für die Wahlen erforderliche Programme, Sicherheitscodes, Chipkarten, spezifisches Wahlpapier, das für den Ausdruck der Stimmzettel notwendig ist, und Datenträger werden bei jeder Wahl von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder von ihrem Beauftragten bereitgestellt.

Die Chipkarten, das Wahlpapier aus den Druckern oder das nicht verwendete Wahlpapier werden mit Angabe ihrer Herkunft in den Räumen der Gemeindeverwaltung aufbewahrt. In der Urne vorgefundene Stimmzettel, aufgrund von Artikel 20 §2 zurückgenommene Stimmzettel, Stimmzettel, die vor Öffnung des Wahlbüros vom Vorsitzenden oder von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu Testzwecken erstellt wurden, und benutzte Datenträger werden mit Angabe ihrer Herkunft so lange bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz oder des Friedensgerichts aufbewahrt, bis die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist.

Art. 13 - §1 – Die folgenden Wahlkosten werden zur Hälfte von den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets und zur Hälfte von der Provinz Lüttich getragen:

1. Anwesenheitsgelder, auf die die Mitglieder der Wahlvorstände unter den von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in gegenseitigem Einverständnis festgelegten Bedingungen Anspruch erheben können;

2. Entschädigungen für Fahrkosten, auf die die Mitglieder der Wahlvorstände unter den von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in gegenseitigem Einverständnis festgelegten Bedingungen Anspruch erheben können,

3. Fahrkosten, die von Wählern eingereicht werden, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, unter den von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in gegenseitigem Einverständnis festgelegten Bedingungen,

4. Versicherungsprämien zur Deckung von körperlichen Schäden, die durch Unfälle von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes entstehen. Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legen die Modalitäten der Deckung dieser Risiken in gegenseitigem Einverständnis fest.

§2 – Die Trennwände und Pulte gehen zu Lasten der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, die sie entsprechend den von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in gegenseitigem Einverständnis genehmigten Mustern bereitstellen.

§3 – Alle anderen Wahlausgaben gehen zu Lasten der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets.

Art. 14 - §1 – Bei der Wahl der Mitglieder der Provinzial- und Gemeinderäte können die Parlamente der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft jeweils einen ordentlichen und einen stellvertretenden Sachverständigen bestimmen.

Diese Personen bilden das Sachverständigenkollegium.

§2 – Bei den Wahlen kontrollieren diese Sachverständigen die Benutzung und das reibungslose Funktionieren aller elektronischen Wahl- und Zählssysteme und die Verfahren in Bezug auf Herstellung, Verteilung und Benutzung der Apparate, Programme und elektronischen Datenträger. Die Sachverständigen erhalten das Material und alle Daten, Auskünfte und Informationen, die für eine Kontrolle der elektronischen Wahl- und Zählssysteme zweckdienlich sind.

Sie können insbesondere überprüfen, ob die Programme der Wahlapparate zuverlässig sind, die abgegebenen Stimmen durch die elektronische Urne korrekt übertragen wurden, die abgegebenen Stimmen korrekt totalisiert wurden, und ob das optische Lesen der abgegebenen Stimmen korrekt verlief.

Sie führen diese Kontrolle ab dem vierzigsten Tag vor der Wahl, am Wahltag selbst und nach der Wahl bis zur Hinterlegung des in §3 erwähnten Berichtes aus.

§3 – Spätestens zehn Tage nach Abschluss der Wahl und auf jeden Fall vor Gültigkeitserklärung der Wahl, übermitteln die Sachverständigen der wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie dem wallonischen Parlament und dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen

Bericht. In ihrem Bericht können unter anderem Empfehlungen in Bezug auf Material und Programme, die benutzt wurden, enthalten sein.

§4 – Die Sachverständigen unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht wird gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuches bestraft.

Abschnitt 2 – Elektronisches Wahlsystem mit Papierbescheinigung

Art. 15 - Jede Wahlkabine des Wahlbüros ist mit einem Wahlcomputer ausgestattet.

Art. 16 - §1 – Bevor der Wähler sich in die Wahlkabine begibt, erhält er aus den Händen des Vorstandsvorsitzenden oder des vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzers eine Chipkarte, die zuvor vom Vorsitzenden oder Beisitzer initialisiert worden ist und mit der der Wähler pro Wahl, zu der er aufgefordert worden ist, einmal seine Stimme abgeben kann.

§2 – Zwecks Stimmabgabe führt der Wähler erst die Chipkarte in den dafür vorgesehenen Kartenleser des in der Wahlkabine installierten Wahlcomputers ein.

Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legen in gegenseitigem Einverständnis die Reihenfolge fest, in der die Stimmabgaben erfolgen müssen.

Wenn die am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten dem Wähler die Wahl der Sprache für die Wahlverrichtungen lassen, dann wird dieser zuerst aufgefordert diese Wahl zu tätigen; diese ist, nach Bestätigung, definitiv für die Gesamtheit der Wahlverrichtungen.

§3 – In allen Fällen erscheinen die laufende Nummer und das Listenkürzel aller Kandidatenlisten auf dem Bildschirm.

Indem er auf den Berührungsbildschirm drückt, gibt der Wähler die Liste seiner Wahl an. Indem er weiß wählt, kann er ebenfalls angeben, dass er keiner der vorgeschlagenen Listen seine Stimme geben möchte.

Nachdem der Wähler eine Liste gewählt hat, erscheinen für diese Liste die Namen und Vornamen der Kandidaten, denen eine laufende Nummer vorangestellt ist, auf dem Bildschirm.

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er auf dem Berührungsbildschirm:

1. auf das Feld am Kopf der Liste drückt, wenn er mit der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten einverstanden ist;
2. auf die Felder neben dem Namen eines oder mehrerer Kandidaten derselben Liste drückt.

§4 – Nachdem der Wähler seine Stimme gemäß §3 abgegeben hat, wird er um Bestätigung gebeten. Mit dieser Bestätigung ist die Stimmabgabe des Wählers für die betreffende Wahl abgeschlossen. Solange der Wähler seine Stimmabgabe nicht bestätigt hat, kann er diesen Wahlvorgang wiederholen.

§5 – Gegebenenfalls wird der Wähler danach durch eine Bildschirmanzeige aufgefordert, seine Stimme gemäß demselben Verfahren für die nächste Wahl abzugeben.

Art. 17 - §1 – Nachdem der Wähler für alle Wahlen seine Stimme abgegeben hat, wird ein Stimmzettel ausgedruckt und dem Wähler zur Verfügung gestellt.

§2 – In ein und demselben Wahlkreis müssen die Abmessungen des ausgedruckten Stimmzettels ungeachtet der Stimmabgabe des Wählers vollkommen gleich sein.

Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legen in gegenseitigem Einverständnis diese Abmessungen für jeden Wahlkreis sowie die auf dem Stimmzettel gedruckten Angaben fest.

§3 – Der ausgedruckte Stimmzettel umfasst zwei Teile:

1. einen Teil, auf dem die Stimmabgabe des Wählers als zweidimensionaler Barcode vermerkt ist;
2. einen Teil, auf dem die Stimmabgabe des Wählers gegebenenfalls für jede Wahl in schriftlicher Form vermerkt ist. Der Teil mit dem schriftlichen Vermerk ist nur für Kontroll- und Auditzwecke bestimmt.

§4 – Dann faltet der Wähler seinen Stimmzettel gleichmäßig und sorgfältig in der Mitte mit der bedruckten Seite nach innen, um das Wahlgeheimnis zu wahren.

Der Vorstand achtet auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses.

§5 – Der Wähler nimmt die Chipkarte aus dem dafür vorgesehenen Kartenleser heraus. Weder auf dem Wahlcomputer noch auf der Chipkarte werden Daten in Bezug auf die Stimmabgabe bewahrt.

Art. 18 - Der Wähler hat die Möglichkeit, anhand eines spezifischen Lesegeräts, das ihm zur Verfügung steht, den in Artikel 17 §3 Nummer 1 erwähnten Barcode auf einem Bildschirm zu visualisieren. Somit sieht er,

ob der Inhalt dieses Barcodes der Stimmabgabe entspricht, die er für jede Wahl auf dem Bildschirm gemacht hat und die in schriftlicher Form auf dem Stimmzettel vermerkt ist.

Die Visualisierung erfolgt in der Reihenfolge, in der die Stimmen abgegeben worden sind. Bei dieser Visualisierung kann der Wähler seine Stimmabgabe nicht mehr ändern.

Art. 19 - Der Wähler, der Schwierigkeiten bei der Stimmabgabe hat, darf sich von einer Person seiner Wahl gemäß den in Buch I Titel III Kapitel III des vierten Teils des Kodex festgelegten Modalitäten begleiten oder helfen lassen.

Mangels einer Entscheidung für einen Begleiter seiner Wahl darf sich der Wähler, der Schwierigkeiten bei der Stimmabgabe hat, vom Vorsitzenden oder von einem anderen von ihm bestimmten Vorstandsmitglied beistehen lassen, unter Ausschluss der Zeugen oder jeder anderen Person.

Wenn der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied das tatsächliche Vorhandensein dieser Schwierigkeiten anzweifelt, entscheidet der Vorstand, und sein mit Gründen versehener Beschluss wird im Protokoll vermerkt.

Art. 20 - §1 – Nachdem der Wähler seine Stimme abgegeben hat, verlässt er die Wahlkabine und begibt sich mit seinem Stimmzettel, der noch immer wie in Artikel 17 §4 Absatz 1 erwähnt in der Mitte gefaltet ist, zur Urne.

Befindet sich bereits ein anderer Wähler vor der Urne, um dort seinen Stimmzettel einzuspeichern, muss der Wähler in dem in Artikel 11 §1 Absatz 4 erwähnten Wartebereich warten.

Anschließend händigt der Wähler dem Vorstandsvorsitzenden oder dem vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzer die Chipkarte aus, scannt den Barcode seines Stimmzettels und steckt den Stimmzettel dann in die Urne.

§2 – Der Stimmzettel wird für ungültig erklärt:

1. wenn der Wähler seinen Stimmzettel beim Verlassen der Wahlkabine so auffaltet, dass zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Dies gilt auch, wenn der Wähler außen auf seinem Stimmzettel Markierungen oder Eintragungen angebracht hat;

2. wenn der Wähler infolge einer falschen Handhabung oder eines anderen ungewollten Fehlverhaltens den ihm ausgehändigten Stimmzettel beschädigt hat;

3. wenn aus irgendeinem technischen Grund das Ausdrucken des Stimmzettels sich ganz oder zum Teil als unmöglich erweist;

4. wenn der Wähler bei einer Visualisierung des Inhalts des Barcodes auf dem Bildschirm gemäß Artikel 18 feststellt, dass es einen Unterschied zwischen dieser Visualisierung auf dem Bildschirm und dem Vermerk der Stimmabgabe so wie auf dem Stimmzettel abgedruckt gibt;

5. wenn der Barcode nicht durch die elektronische Urne gelesen werden kann.

In den in Absatz 1 Nummern 1 und 2 erwähnten Fällen kann die Ungültigkeitserklärung nach einem entsprechenden Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden.

In den in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Fällen wird der Wähler aufgefordert, seine Stimmabgabe anhand einer neuen Chipkarte zu wiederholen. Auch wenn ein Wähler vor seiner Stimmabgabe die ihm ausgehändigte Chipkarte versehentlich beschädigt hat, erhält er eine neue Chipkarte.

Der Vorsitzende vermerkt auf den in Ausführung von Absatz 1 zurückgenommenen gefalteten Stimmzetteln den Hinweis „Zurückgenommener Stimmzettel" und paraphiert sie.

Art. 21 - §1 – Nach Abschluss der Wahl sorgt der Vorsitzende des Wahlbürovorstandes dafür, dass keine weiteren Stimmabgaben von der Wahlapparatur registriert werden können. Die Daten in Bezug auf die Stimmabgabe werden immer auf zwei Datenträger gespeichert.

Die Stimmzettel kommen anschließend in einen Umschlag oder einen dafür angepassten Träger, der versiegelt wird. Die Aufschrift dieses Umschlags gibt den Inhalt, das Datum der Wahl, das Wahlbüro und den Wahlkanton an. Der Umschlag wird auf der Rückseite vom Vorsitzenden, von den Vorstandsmitgliedern und von den Zeugen, sofern diese es wünschen, unterzeichnet.

Die Daten in Bezug auf die Stimmabgabe eines Wahlbüros dürfen nicht bekannt gemacht werden.

§2 – Zwei Datenträger werden erstellt, und zwar ein Original, das für den Wahlvorstand des Kantons bestimmt ist, und ein Original das für den Wahlvorstand der Gemeinde bestimmt ist.

Das für den Wahlvorstand des Kantons bestimmte Original gilt gleichzeitig als Kopie für den Wahlvorstand der Gemeinde und andersrum, falls das Lesen der für ihn aufgrund des vorhergehenden Absatzes bestimmten Kopie Schwierigkeiten bereiten sollte.

Art. 22 - Die Datenträger kommen in einen Umschlag, dessen Aufschrift den Inhalt, das Datum der Wahl, das Wahlbüro und den Wahlkanton angibt. Der Umschlag wird versiegelt und auf der Rückseite vom Vorsitzenden, von den Vorstandsmitgliedern und von den Zeugen, sofern diese es wünschen, unterzeichnet.

Art. 23 - Das Protokoll des Wahlbürovorstandes wird während der Sitzung aufgestellt. Pro Wahl wird die Anzahl registrierter Stimmabgaben, die Anzahl anwesender Wähler und die Anzahl Stimmzettel, die aufgrund von Artikel 20 §2 zurückgenommen wurden, angegeben.

Weiter werden im Protokoll eventuelle Schwierigkeiten und Vorfälle während der Wahlverrichtungen vermerkt. Aufgrund von Artikel 20 §2 zurückgenommene Stimmzettel einerseits und in Artikel 26 Absatz 1 Nummer 3 erwähnte Stimmzettel, die vor Öffnung des Wahlbüros für die Wähler vom Vorsitzenden oder von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu Testzwecken erstellt wurden, andererseits, kommen in getrennte, zu versiegelnde Umschläge, die dem Protokoll beigelegt werden.

Die Chipkarten und das Wahlpapier, das sich noch in den Wahldruckern befindet oder nicht verwendet wurde, kommen in einen zu versiegelnden Umschlag, der vom Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes einem vom Gemeindegremium der Gemeinde bestimmten Verantwortlichen übergeben wird. Diese letzte Handlung kann mit Hilfe dieses Verantwortlichen geschehen.

Art. 24 - Das Protokoll, die beigelegten Umschläge, den Umschlag mit den in der Urne vorgefundenen Stimmzetteln und die Datenträger übergibt der Vorsitzende des Wahlbürovorstandes unverzüglich und gegen Empfangsbescheinigung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes des Kantons, ausgenommen den Umschlag mit dem Original des Datenträgers, das für den Vorsitzenden des Wahlvorstandes der Gemeinde bestimmt ist, welcher dem Vorsitzenden dieses Wahlvorstandes von dem Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes oder einem von ihm bestimmten Beisitzer gegen Empfangsbescheinigung übergeben wird.

Abschnitt 3 – Besondere Bestimmungen für die Stimmabgabe

Art. 25 - In Wahlbüros mit elektronischem Wahlsystem mit Papierbescheinigung:

1. wird in Abweichung von Artikel L4143-3 §1 und Artikel L4111-2 des Kodex die Höchstanzahl Wähler pro Wahlkabine auf 210 gebracht. Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft können in gegenseitigem Einverständnis die Höchstanzahl Wähler pro Wahlkabine erhöhen, ohne die Grenze von 300 Wählern zu überschreiten;

2. bestehen in Abweichung von Artikel L4125-1 §3 Nummer 1 und §4 erster Satz, und Artikel L4125-5 §§1 bis 4 des Kodex die Vorstände von Wahlbüros, in denen mehr als 800 Wähler eingetragen sind, neben dem Vorsitzenden und dem Sekretär aus einem beigeordneten Sekretär, der Erfahrung in Informatik aufweist, und aus fünf Beisitzern und fünf Ersatzbeisitzern; die Bestimmungen der Artikel 104 und 199 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf den beigeordneten Sekretär;

3. werden in Abweichung von Artikel 142 Absätze 1 und 2 des Wahlgesetzbuches die Öffnungszeiten der Wahlbüros bis 15 Uhr verlängert.

In diesem Fall werden die Anwesenheitsgelder des Vorsitzenden und der anderen Mitglieder dieser Vorstände um fünfzig Prozent erhöht.

In dem in Absatz 1 Nummer 3 erwähnten Fall werden die Anweisungen durch die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in gegenseitigem Einverständnis für die Wähler angepasst.

Art. 26 - In Wahlbüros mit elektronischem Wahlsystem mit Papierbescheinigung werden vor Öffnung des Wahlbüros für die Wähler folgende Verrichtungen vorgenommen:

1. Der Vorsitzende überprüft, ob der Kasten der Urne, der für die Aufnahme der durch die Wahlcomputer ausgedruckten Stimmzettel bestimmt ist, leer ist, und er versiegelt die Urne;

2. Der Vorsitzende überprüft, ob der Zähler der Anzahl registrierter Stimmabgaben auf Null steht;

3. Der Vorsitzende oder die Vorstandsmitglieder nehmen auf jedem Wahlcomputer eine Teststimmabgabe vor, um zu überprüfen, ob der Wahlcomputer korrekt funktioniert. Die ausgedruckten Stimmzettel mit den Teststimmabgaben werden nur mit dem in Artikel 11 §1 Absatz 1 Nummer 4 erwähnten Barcodeleser gelesen, der sich in einer der Wahlkabinen befindet; sie werden weder anhand der elektronischen Urne gescannt noch in diese Urne gesteckt. Diese Teststimmabgaben kommen in den dafür vorgesehenen Umschlag.

Neben den für die betreffende Wahl vorgeschriebenen Unterlagen wird ein Exemplar des vorliegenden Zusammenarbeitensabkommens im Wahlbüro und ein zweites Exemplar im Warteraum zur Verfügung der Wähler ausgelegt. In jedem Wahlbüro werden für jede der Wahlen alle Kandidatenlisten an einer zu diesem Zweck vorgesehenen Tafel angeschlagen. Diese Listen werden ebenfalls in jeder Wahlkabine ausgehängt.

Abschnitt 4 – Verrichtungen vor der Wahl

Art. 27 - Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft entwickeln in gegenseitigem Einverständnis die für die Wahlvorstände der Wahlkreise, die Wahlvorstände der Kantone und die Wahlbürovorstände bestimmten Wahlprogramme.

In der Woche nach dem Wahltag werden die Wahlprogramme auf der Internetseite der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft veröffentlicht.

Art. 28 - §1 – Unmittelbar nach dem endgültigen Abschluss der Kandidatenlisten oder - bei Berufung - sobald der Vorstand den Beschluss des Appellationshofes oder des Staatsrates zur Kenntnis genommen hat, übermittelt der Vorsitzende des Wahlvorstandes der Gemeinde diese Listen und die diesen Listen zugeteilten

Nummern der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Für die Provinzwahl übermittelt der Wahlvorstand des Wahlbezirks Eupen diese Daten an die Wallonische Regierung.

Die in Absatz 1 erwähnten Informationen können digital übermittelt werden, gemäß den von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegten Bedingungen.

§2 – Die Unterlagen mit allen laufenden Nummern und Kürzeln der vorgeschlagenen Listen und mit den Kandidatenlisten, so wie das Programm sie auf dem Bildschirm erscheinen lassen wird, werden dem Vorsitzenden des Wahlbürovorstands der Gemeinde oder des Distrikts, entsprechend der jeweiligen Wahl, zur Billigung vorgelegt. Dieser überprüft die Übereinstimmung dieser Unterlagen mit dem Protokoll über den endgültigen Abschluss der Kandidatenlisten. Jeder Vorsitzende bestätigt diese Unterlagen, nachdem er die eventuell erforderlichen Korrekturen hat anbringen lassen, und sendet der entsprechenden Regierung die bestätigten Unterlagen zurück.

Die entsprechende Regierung lässt sowohl die Datenträger, die für die Totalisierung der Stimmen durch die Wahlvorstände der Gemeinden, des Kantons oder des Distrikts, entsprechend der jeweiligen Wahl, bestimmt sind, als auch die Datenträger für die Wahlbürovorstände erstellen.

§3 – Diese pro Gemeinde-, Distrikt-, Kanton- und Wahlvorstand in einen versiegelten Umschlag gesteckten Datenträger werden den Vorsitzenden der Wahlvorstände der Gemeinde, des Distrikts und des Kantons mindestens drei Tage vor der Wahl gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Jeder Umschlag trägt als Aufschrift die Bezeichnung des betreffenden Vorstandes. Ein getrennter versiegelter Umschlag pro Vorstand, der den Vorsitzenden des Wahlvorstands der Gemeinde, des Distrikts und des Kantons ebenfalls gegen Empfangsbescheinigung übergeben wird, enthält die Sicherheitsangaben, die für die Benutzung der Datenträger erforderlich sind.

Der Vorsitzende des Wahlvorstands der Gemeinde händigt jedem Vorsitzenden der Wahlbürovorstände seines Bereiches am Tag vor der Wahl gegen Empfangsbescheinigung die ihn betreffenden Umschläge aus.

Die Umschläge mit den Datenträgern und die Umschläge mit den Sicherheitsangaben, die für die Wahlbürovorstände bestimmt sind, werden von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Vorsitzenden der Wahlvorstände der Gemeinden geschickt, die sich gemäß Absatz 2 um die Aushändigung dieser Umschläge an die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände kümmern.

Abschnitt 5 – Verrichtungen zur Totalisierung der Stimmen

Art. 29 - Unmittelbar nach Entgegennahme der Datenträger der Wahlbürovorstände nimmt - je nach Fall - der Vorsitzende des Wahlvorstands des Kantons oder der Gemeinde die Speicherung des Datenträgers auf den für die Totalisierung der Stimmen bestimmten Datenträger vor.

Wenn die Speicherung anhand des Datenträgers sich als unmöglich erweist, fordert der Vorsitzende des Wahlvorstands – je nach Fall – vom betreffenden Wahlvorstand der Gemeinde oder des Kantons die Bereitstellung seines originalen Datenträgers an und wiederholt den Speichervorgang anhand dieses Datenträgers.

Wenn auch dieser Vorgang sich als unmöglich erweist, fordert der Vorsitzende des Wahlvorstands von der betreffenden Gemeinde die Bereitstellung einer elektronischen Urne und eines für den Vorsitzenden bestimmten Computers wie in Artikel 11 erwähnt an. Er nimmt anhand des Lesegeräts der Urne eine komplette Einspeicherung der Barcodes vor, die sich auf den Stimmzetteln in dem in Artikel 21 §1 Absatz 2 erwähnten Umschlag befinden.

Nach Beendigung der Einspeicherung des Wahlbüros steckt der Vorsitzende die Stimmzettel wieder in den in Artikel 21 §1 Absatz 2 erwähnten Umschlag und versiegelt ihn erneut. Anschließend speichert er den so angefertigten neuen Datenträger ein.

Art. 30 - Der Vorsitzende des Wahlvorstands des Kantons beziehungsweise der Vorsitzende des Wahlvorstands der Gemeinde kann die von den Listen erzielten Teilergebnisse nach Einspeicherung von mindestens zehn Wahlbüros und anschließend von jeweils zehn weiteren Wahlbüros verkünden, bis alle Wahlbüros eingespeichert worden sind.

Art. 31 - Wenn die Ergebnisse aller Wahlbüros eingespeichert und totalisiert worden sind, drucken der Vorsitzende des Wahlvorstands des Kantons und der Vorsitzende des Wahlvorstands der Gemeinde das Protokoll und die Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenauszählung aus, deren Muster in gegenseitigem Einverständnis von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt werden.

Art. 32 - §1 – Das Protokoll und die Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenauszählung, die vom Vorsitzenden, von den anderen Mitgliedern und von den Zeugen des Wahlvorstands unterzeichnet werden, kommen in einen zu versiegelnden Umschlag, dessen Aufschrift den Inhalt angibt.

Dieser Umschlag und die Umschläge mit den Protokollen der Wahlbüros werden in ein zu versiegelndes Paket zusammengeschlossen, das der Vorsitzende des Wahlvorstands binnen vierundzwanzig Stunden - je nach Fall - folgenden Personen zukommen lässt:

1. dem Vorsitzenden des Wahlvorstands des Distrikts für die Wahl des Provinzialrates;

2. der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates.

§2 – Die Datenträger der Wahlbüros und die vom Wahlvorstand für die Totalisierung der Stimmen benutzten Datenträger werden den von der Wallonischen Regierung und von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beauftragten Beamten gegen Empfangsbescheinigung übergeben, sobald die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist. Diese Beamten löschen die Datenträger und halten schriftlich fest, dass dies geschehen ist.

§3 – Sobald die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist, werden die in den Urnen vorgefundenen Stimmzettel, die bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz oder des Friedensgerichts aufbewahrt werden, vernichtet.

§4 – Sobald die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist, werden die zurückgenommenen Stimmzettel und die zu Testzwecken erstellten Stimmzettel, die bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz oder des Friedensgerichts aufbewahrt werden, vernichtet.

§5 – Sobald die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist, wird das Wahlpapier aus den Druckern von einem Beamten der Gemeindeverwaltung, in der dieses Papier aufbewahrt wird, vernichtet. Über diese Vernichtung wird ein Protokoll erstellt.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

Art. 33 - Die Nachahmung von Datenträgern, Stimmzetteln und Chipkarten wird als Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft.

Art. 34 - Artikel 200 des Wahlgesetzbuches findet Anwendung auf die betrügerische Änderung der Wahl- und Totalisierungssysteme und von Datenträgern, Chipkarten und Stimmzetteln.

Art. 35 - Auf Wahlkantone, in denen ein elektronisches Wahlsystem mit Papierbescheinigung eingeführt ist, finden folgende Bestimmungen keine Anwendung: die Artikel L4143-21 §§1 bis 6, L4143-23, L4143-28 §1, L4125-12 §5, L4125-13, L4144-2, L4144-3 bis 8, L4144-9 bis 12, L4142-38 §§1 und 4, L4111-2, L4143-1 und 2, L4125-12 §4, L4144-6, L4143-1 und 2, und L4144-6 Absatz 1 des Kodex.

Art. 36 - §1 – Für die Anwendung des vorliegenden Abkommens ist in Artikel L4145-3 §1 Absatz 2 und L4145-12 §1 des Kodex das Wort "Stimmzettel" durch das Wort "Stimmabgaben" zu ersetzen.

§2 – Die Artikel 204, 205 und 206 des Wahlgesetzbuches sind auf die in den Artikeln 33 und 34 erwähnten Verstöße anwendbar.

Art. 37 - Auf Gemeindewahlkollegien, in denen ein elektronisches Wahlsystem mit Papierbescheinigung eingeführt ist, finden folgende Bestimmungen keine Anwendung:

1. die Artikel L4142-38 §1, §2 Absatz 2 und §§3 und 4, L4142-41 §1, L4143-21 §§1 und 4 bis 7, L4143-27, L4144-3 bis 13 des Kodex;
2. die Bestimmungen in Buch I des vierten Teils des Kodex, soweit sie die Stimmzettel und Zählbürovorstände betreffen.

Art. 38 - In gegenseitigem Einverständnis passen die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Wahlen auf der Ebene der Wahlkantone und Wahlkollegien der Gemeinden die Anweisungen für den Wähler an.

KAPITEL 4 – WEITERVERFOLGUNG UND BEWERTUNG

Art. 39 - Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft richten einen Begleitausschuss und Knowhow-Austauschdienste zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Verwaltung dieser gleichzeitigen Wahlen im Interesse aller an diesen Prozessen Beteiligten (Wähler, Gemeinden, Wahlbüros) ein.

Dieser Begleitausschuss wird ebenfalls mit der Ausarbeitung der Durchführungsmaßnahmen, deren Inhalt die Regierungen präzisieren, beauftragt.

Art. 40 - Die Ausführung dieses Zusammenarbeitsabkommens wird Gegenstand einer gemeinsamen Evaluierung durch die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, welche Bestandteil des Berichts gemäß Artikel L4146-24 des Kodex ist.